

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten unter Ausschluss aller evtl. abweichenden Geschäftsbedingungen des KUNDEN für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bizerba SE & Co. KG (BIZERBA) und dem KUNDEN, insoweit die Geschäftsbeziehung die Lieferung von gebrauchten Bizerba-Geräten (im Folgenden GEBRAUCHTGEBRAUCHTPRODUKTE genannt) von BIZERBA an den KUNDEN beinhaltet. KUNDE kann nur ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. GEBRAUCHTPRODUKTE im Sinne dieser Bestimmungen umfassen ausdrücklich nicht Neugeräte, Papier und Etiketten, Bonrollen, Linerless, Thermoübertragbänder, Verpackungsfolien und ähnliche Produkte, hierfür gelten die Lieferbedingungen für Papier und Etiketten und ähnliche Produkte von BIZERBA. GEBRAUCHTPRODUKTE werden ausdrücklich als gebrauchte Produkte angeboten.
- 1.2 Aufträge, die BIZERBA auf Grund formularmäßiger Einkaufsbedingungen des KUNDEN erteilt wurden, gelten stets auch dann, wenn diese nicht ausdrücklich abgelehnt werden, als zu den Geschäftsbedingungen von BIZERBA zustande gekommen.
- 1.3 Sind die vorliegenden Geschäftsbedingungen dem KUNDEN bereits bekannt, gelten sie auch ohne neue Bekanntgabe für künftige Geschäfte mit GEBRAUCHTPRODUKTEN. Die Auslieferung oder Entgegennahme von GEBRAUCHTPRODUKTEN gilt als Anerkennung der vorliegenden Bedingungen.
- 1.4 Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des KUNDEN sind nur wirksam, wenn sie von BIZERBA schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen sind Handelsvertreter und Handlungsreisenden von BIZERBA nicht befugt.

2. Angebot

- 2.1 Angebote von BIZERBA sind freibleibend und unverbindlich, solange sich aus dem konkreten Angebotstext nichts Abweichendes ergibt. Änderungen der Spezifikationen durch BIZERBA sind auch nach Abgabe des Angebots bis zur Bestellung durch den KUNDEN jederzeit durch einfache Mitteilung möglich. Auch nach einer Bestellung bleiben Spezifikationsänderungen aufgrund technischer Notwendigkeiten vorbehalten.
- 2.2 Liegt ausnahmsweise ein verbindliches Angebot ohne Annahmefrist vor, kann dieses spätestens innerhalb von 14 Tagen (bei BIZERBA eingehend) durch Bestellung des KUNDEN nach Abgabe des Angebots angenommen werden.
- 2.3 Zeichnungen, allgemeine Beschaffenheitsangaben oder öffentliche Äußerungen wie Werbungsaussagen oder andere Unterlagen (im Folgenden: UNTERLAGEN) dienen nur der Orientierung des KUNDEN und sind nicht als Beschaffenheitsvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bzgl. des GEBRAUCHTPRODUKTES anzusehen. An den UNTERLAGEN behält sich BIZERBA die Eigentumsrechte sowie Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die UNTERLAGEN dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BIZERBA Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn keine Bestellung erfolgt, unverzüglich zurückzugeben.

3. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

- 3.1 Bizerba erstellt bei Interesse ein individuelles Angebot für ein GEBRAUCHTPRODUKT. Hierfür hat der Kunde vorab den beabsichtigten Betriebsort mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass GEBRAUCHTPRODUKTE, insbesondere im Zusammenhang mit Wägesystemen, nur für den ursprünglichen Einsatzort konfiguriert sein können. Der Kunde ist für eine Änderung des mitgeteilten Einsatzortes selbst verantwortlich.
- 3.2 Bestellungen des individuelle angebotenen GEBRAUCHTPRODUKTES sind für den KUNDEN bindend.
- 3.3 Bestellungen sind durch schriftliche Auftragsbestätigung von BIZERBA anzunehmen, es sei denn, es handelt sich um Bestellungen auf ein verbindliches Angebot. Bestellungen gelten zudem als angenommen, wenn BIZERBA nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem Zugang der Bestellung eine Ablehnung erklärt hat. Der KUNDE verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung § 151 S.1, 2. alt BGB. Im Übrigen gelten die Bestellungen bzw. von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigungen mit Annahme der gelieferten GEBRAUCHTPRODUKTE als angenommen.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Der geschuldete Preis ist dem individuellen Angebot zu entnehmen. Falls im Angebot nicht anders erwähnt, gelten ab Werk Incoterms 2010 vom jeweiligen Produktionsstandort von BIZERBA.
- 4.2 Die Laufzeit des Angebotes ist auf 4 Wochen beschränkt, soweit nicht abweichend im Angebot genannt.
- 4.3 Rechnungsbeträge sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum vollständig auszugleichen, eine Berechtigung zum Skonto für den KUNDEN besteht grundsätzlich nicht.
- 4.4 Der KUNDE ist zur Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, nicht berechtigt. Der KUNDE darf ein Zurückbehaltungsrecht ferner nur aufgrund unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausüben. Bei Ansprüchen aufgrund einer Pflichtverletzung aus diesem Vertragsverhältnis durch BIZERBA bleiben die Gegenrechte des KUNDEN unberührt.
- 4.5 Der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN oder sonstiger Umstände, welche seine Kreditwürdigkeit deutlich beeinträchtigen, hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von BIZERBA zur Folge. Die sofortige Fälligkeit tritt insbesondere in folgenden Fällen ein:
- wenn sich der KUNDE mindestens 4 Wochen mit nicht nur unwesentlichen Forderungen im Zahlungsverzug befindet und/oder,
 - wenn eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN oder seines persönlich haftenden Gesellschafters oder in der Werthaltigkeit der für diesen Vertrag gestellten Sicherheiten eintritt,
 - wenn der KUNDE stirbt oder sein persönlich haftender Gesellschafter stirbt oder wechselt,
 - bei Einstellung des Geschäftsbetriebs des KUNDEN;
 - bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des KUNDEN.
- bei Eintritt der sofortigen Fälligkeit der Forderungen ist BIZERBA außerdem berechtigt, nur noch nach Bezahung der fälligen Forderungen sowie gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung zu leisten und nach erfolgloser Aufforderung hierzu vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6 Verstößt der KUNDE fortgesetzt oder in erheblicher Weise gegen die Zahlungsbedingungen, ist BIZERBA berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist vom Vertrag zurückzutreten und insbesondere Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Haftung für Verzugsschäden bleibt unberührt.
- 4.7 Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des KUNDEN ist Balingen, § 270 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- 4.8 Handelsvertreter und Handlungsreisenden von BIZERBA besitzen keine Befugnis zu Inkasso- und Stundungsabreden.

5. Lieferzeit

- 5.1 Lieferzeiten die von BIZERBA vor Angebot genannt wurden, sind nur annähernd. Verbindlich sind lediglich die Angaben im Angebot.
- 5.2 Die Berechnung der Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung, falls vereinbart und nicht, bevor der KUNDE alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäfts erfüllt hat.
- 5.3 Wird BIZERBA an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert, welche bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

- 5.4 Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Bereitstellungsanzeige erfolgt ist. Sollte eine Versendung vereinbart worden sein, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn die GEBRAUCHTPRODUKTE das Werk verlassen haben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

7. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- 7.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk Incoterms 2010 vom jeweiligen Produktionsstandort von BIZERBA. Eine Versendung der GEBRAUCHTPRODUKTE durch BIZERBA an den KUNDEN, sowie weitere Leistungen sind grundsätzlich nicht geschuldet.
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der GEBRAUCHTPRODUKTE geht mit der Mitteilung der Bereitstellung, spätestens im Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer, auf den KUNDEN über.
- 7.3 Ist eine Versendung durch BIZERBA an den KUNDEN im Einzelfall vereinbart, so trägt der KUNDE das Risiko und die Kosten des Versands, insbesondere die Kosten für Versand und Versandverpackung sowie bzgl. der Inanspruchnahme der Arbeitszeit der BIZERBA-Mitarbeiter, welche angemessen zu vergüten ist. Die Versandart und der Versandweg werden durch BIZERBA gewählt, wenn nicht eine konkrete Vereinbarung hierüber vorliegt. Die Kosten für vereinbarte abweichende Wünsche des KUNDEN trägt dieser. Die Gefahr geht mit Versandbereitschaftsanzeige, bzw. spätestens, wenn die GEBRAUCHTPRODUKTE das BIZERBA Werk verlassen haben, auf den KUNDEN über.
- 7.4 Sollte der KUNDE nach erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft, die GEBRAUCHTPRODUKTE nicht unverzüglich abnehmen, lagert BIZERBA sie nach Möglichkeit für den KUNDEN auf dessen Gefahr und Kosten. Die Lagerung entbindet den KUNDEN nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 7.5 Dem KUNDEN zumutbare Teillieferungen sind zulässig.
- 7.6 Bei Lieferungen ins Ausland trägt der KUNDE das Risiko der Versendung. Die Durchführung etwaig erforderlicher Zollabwicklungsmaßnahmen obliegt dem KUNDEN, ebenso wie die Einhaltung etwaig bestehender behördlicher Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes.

8. Verpackung

- 8.1 Verpackungen werden berechnet, sofern nicht abweichend vereinbart. Eine Erstattung der Verpackungskosten wegen Rücknahme ist nicht möglich. Soweit gesetzlich zulässig, wird der KUNDE mit BIZERBA eine Regelung zur Entsorgung der Verpackungen treffen.
- 8.2 Soweit BIZERBA gesetzlich zur Entsorgung von Verpackungsmaterialien verpflichtet ist, erfolgt dies auf Verlangen des KUNDEN durch BIZERBA.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 BIZERBA behält sich das Eigentum an den gelieferten GEBRAUCHTPRODUKTEN bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Im unternehmerischen Verkehr gilt der Eigentumsvorbehalt zudem bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen dem KUNDEN und BIZERBA.
- 9.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 9.3 Eine Verarbeitung oder Vermischung der GEBRAUCHTPRODUKTE nimmt der KUNDE für BIZERBA vor, ohne dass hieraus für BIZERBA eine Verbindlichkeit entsteht. Für den Fall der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, BIZERBA nicht gehörenden Sachen, überträgt der KUNDE schon jetzt zur Sicherung der Forderungen von BIZERBA auf BIZERBA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der GEBRAUCHTPRODUKTE zu den anderen verarbeiteten Sachen. Der KUNDE verwahrt die neue Sache unentgeltlich für BIZERBA.
- 9.4 Der KUNDE ist berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten GEBRAUCHTPRODUKTE im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit BIZERBA rechtzeitig nachkommt.
- 9.5 Forderungen aus dem Verkauf von GEBRAUCHTPRODUKTEN, an denen BIZERBA Eigentumsrechte zustehen, oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, Schadensersatz etc.) tritt der KUNDE schon jetzt entsprechend dem Umfang des Eigentumsanteils von BIZERBA an den verkauften GEBRAUCHTPRODUKTEN zur Sicherung an BIZERBA ab. BIZERBA erklärt bereits jetzt die Annahme dieser Abtretung, Verbindet oder vermischt der KUNDE die GEBRAUCHTPRODUKTE entgeltlich mit einer im Eigentum eines Dritten stehenden Sache, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes des GEBRAUCHTPRODUKTES zur Sicherung an BIZERBA ab. BIZERBA erklärt bereits jetzt die Annahme dieser Abtretung.
- 9.6 Auf Verlangen hat der KUNDE an BIZERBA alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von BIZERBA stehenden GEBRAUCHTPRODUKTE und über die an BIZERBA abgetretenen Forderungen zu erteilen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 9.7 Der KUNDE ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten GEBRAUCHTPRODUKTE sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen alle angemessenen Gefahren, insbesondere gegen Abhandenkommen und Beschädigung, zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus an BIZERBA ab. BIZERBA nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- 9.8 Übersteigt der Wert der an BIZERBA durch den KUNDEN gestellten Sicherheiten BIZERBA's Forderungen um mehr als 10 v.H., so wird BIZERBA diese insoweit freigeben.
- 9.9 Das Recht des KUNDEN zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt von BIZERBA stehenden GEBRAUCHTPRODUKTE, sowie zur Einziehung der an BIZERBA abgetretenen Forderungen, erlischt, sobald der KUNDE mit fälligen Zahlungsverpflichtungen mehr als 14 Tage in Rückstand gerät, die Zahlung generell einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät. Das vorgenannte Recht des KUNDEN erlischt ferner im Falle der sofortigen Fälligkeit der Forderungen gemäß Ziff. 4.6. Treten die vorgenannten Voraussetzungen ein, ist BIZERBA berechtigt, die sofortige Herausgabe der gesamten unter Eigentumsvorbehalt stehenden GEBRAUCHTPRODUKTE, bzw. die Abtretung von demjenigen Herausgabeansprüchen des KUNDEN gegenüber Dritten, zu verlangen, welche sich auf unter Eigentumsvorbehalt stehende GEBRAUCHTPRODUKTE beziehen. Dies gilt unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes des KUNDEN, soweit dieses nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Nachfristsetzung oder Ausübung eines Rücktritts vom Vertrag ist für das sofortige Herausgabeverlangen, bzw. bezüglich der o. g. Abtretung von Herausgabeansprüchen nicht erforderlich. In dem o. g. Verlangen auf Herausgabe, bzw. Abtretung, liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.10 Der KUNDE hat Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden GEBRAUCHTPRODUKTE sowie die abgetretenen Forderungen abzuwehren. Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter hat der KUNDE BIZERBA unverzüglich mitzuteilen. BIZERBA durch Interventionen entstandene Kosten trägt der KUNDE.
- 9.11 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferten GEBRAUCHTPRODUKTE befinden, nicht wirksam sein sollte, hat der KUNDE auf Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu stellen. Kommt er diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, kann BIZERBA ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Barzahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen und vorhandene Sicherheiten verwerten.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 10.1 Der KUNDE hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Ablieferung, BIZERBA gegenüber schriftlich zu rügen. Eine Rüge gegenüber Handelsvertretern und Handlungsreisenden ist nicht ausreichend.
- 10.2 Verborgene Mängel sind unverzüglich, spätestens 14 Werktagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- 10.3 Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel.

Bizerba SE & Co.KG · Postfach 10 01 64 · 72301 Balingen

Bizerba SE & Co. KG, Sitz: Balingen, Amtsgericht Stuttgart HRA 410001, Persönlich haftende Gesellschafterin: Bizerba Management SE, Sitz: Balingen, Amtsgericht Stuttgart HRB 757896, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Eberhard Veit, Vorstand: Andreas Wilhelm Kraut (Vors.), Angela Kraut, Thomas Schoen · USt-IdNr. DE 144835104 · GLN 40 14116 00000 3 · WEEE-Reg.-Nr. DE 76764256

- 10.4 Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gelten die GEBRAUCHTPRODUKTE als genehmigt.
- 11 Geschuldeter Objektzustand und Gewährleistung**
- 11.1 Die GEBRAUCHTPRODUKTE sind gebraucht und werden in den Qualitätsstufen „sold as seen“, „Solid“ oder „premium“ angeboten. Das bedeutet, dass alle GEBRAUCHTPRODUKTE zumindest Gebrauchsspuren und Abnutzungen zeigen. Die GEBRAUCHTPRODUKTE entsprechen, soweit zulässig, dem Stand der Technik zur Zeit ihrer ersten Inverkehrbringung im Europäischen Wirtschaftsraum.
- 11.2. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, beinhalten die Qualitätsstufen ausschließlich:
- 11.2.1. „Sold as seen“: das GEBRAUCHTPRODUKT ist nicht aufbereitet und möglicherweise nicht sofort funktionsfähig. Die Software des Geräts ist nicht aktualisiert. Die Ansprüche gegen BIZERBA wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz vorliegt oder der Mangel arglistig durch BIZERBA verschwiegen wurde.
- 11.2.2. „Solid“: das GEBRAUCHTPRODUKT ist funktionsfähig aber nicht geeicht, der Kunde ist für eine etwaige Eichung selbst verantwortlich. Die Software des Geräts ist nicht aktualisiert, soweit sie nicht zur Erreichung der Einsatzfähigkeit notwendig ist. Das GEBRAUCHTGERÄT ist nicht gereinigt.
- 11.2.3. „Premium“: das GEBRAUCHTGERÄT ist gereinigt aber nicht geeicht, der Kunde ist für eine etwaige Eichung selbst verantwortlich. Funktionsrelevante Teile wurden entweder geprüft oder erneuert. Enthaltene Software ist bei der Auslieferung auf dem aktuellen Stand, der für dieses Gerät möglich ist.
- 11.3 Entspricht das GEBRAUCHTPRODUKT bei Gefahrübergang nicht der angebotenen Qualitätsstufe, so gilt folgendes:
- 11.3.1. Ansprüche wegen Mängel sind bei GEBRAUCHTGERÄTEN ausgeschlossen die mit der Qualitätsstufe „sold as seen“ gemäß 11.2.1. verkauft wurden sofern nicht Vorsatz vorliegt oder der Mangel arglistig durch BIZERBA verschwiegen wurde.
- 11.3.2. Ansprüche wegen Mängel bei GEBRAUCHTGERÄTEN, die mit der Qualitätsstufe „Solid“ gemäß 11.2.2. verkauft wurden, verjähren innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt nach Ziffer 11.3.4. Die Reduzierung der Gewährleistung gilt nur dann nicht, wenn Vorsatz des Verkäufers vorliegt oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- 11.3.3. Ansprüche wegen Mängel bei GEBRAUCHTGERÄTEN, die mit der Qualitätsstufe „Premium“ gemäß 11.2.3. verkauft wurden verjähren innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt nach Ziffer 11.3.4. Die Reduzierung der Gewährleistung gilt nur dann nicht, wenn Vorsatz des Verkäufers vorliegt oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- 11.3.4. Die Frist beginnt im Regelfall mit dem Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige der bestellten Ware, bei vereinbarter Versendung mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft. Die Frist beginnt in jedem Fall spätestens mit der Rechnungsstellung. Bei der Nachbesserung oder der Lieferung von Ersatzteilen im Rahmen der Nachbesserung beginnt die Frist für die Ausbesserung nicht von neuem. Die Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche bei Mängelhaftung, die auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen von BIZERBA oder Erfüllungsgehilfen von BIZERBA beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Für sonstige Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 12.
- 11.4. Über die pauschalen Beschaffenheitsbeschreibung nach Ziffer 11.2 hinausgehende Beschaffenheiten müssen ausdrücklich, schriftlich vereinbart werden. Etwaige Zielvorstellungen des KUNDEN oder vorvertragliche UNTERLAGEN, welche nicht ausdrücklich schriftlich als geschuldete Beschaffenheit eines konkret zugeordneten GEBRAUCHTPRODUKTES vereinbart wurden, definieren nicht die geschuldete Objektbeschaffenheit. Weist das GEBRAUCHTPRODUKT bei Gefahrübergang nicht die ausdrücklich über die Qualitätsstufe hinausgehende Beschaffenheit auf, so hat der KUNDE Anspruch auf Nachbesserung.
- 11.5 BIZERBA ist berechtigt, die Nachbesserung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Dem KUNDEN stehen dann die unter Ziff. 11.6 dargestellten Rechte zu. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für die gewählte Art der Nacherfüllung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Kosten der Nacherfüllung den Wert des GEBRAUCHTPRODUKTES bei Gefahrübergang um mindestens 20% übersteigen.
- 11.6 Gelingt es BIZERBA binnen einer angemessenen Frist nicht, den Mangel gemäß Ziffer 11.4 zu beheben, so kann der KUNDE nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Regelungen der Ziff. 12 gelten entsprechend. Der Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag und auf Schadensersatz ist im Fall unerheblicher Mängel ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist für die ausdrücklich über die Qualitätsstufe hinausgehende Beschaffenheit beträgt 12 Monate. Auf Ziffer 11.3.4. wird verwiesen.
- 11.7 Ein Fall der Mängelgewährleistung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn und soweit Schäden am GEBRAUCHTPRODUKT oder an anderen Rechtsgütern des KUNDEN kausal auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind:
- fehlerhafte Angaben zu Einsatzzweck, -ort bzw. -bedingungen des GEBRAUCHTPRODUKTES und/oder abweichende Verbringung vom vereinbarten Einsatzort,
 - fehlerhafte Weiterverarbeitung, Montage, Behandlung,
 - normalüblicher oder übermäßiger Verschleiß, der nicht auf Produktions- oder Materialmängel zurückgeführt werden kann,
 - übermäßige Beanspruchung und unsachgemäße Behandlung des GEBRAUCHTPRODUKTES,
 - fehlerhafte Installation des GEBRAUCHTPRODUKTES durch den KUNDEN oder Dritte, es sei denn, die fehlerhafte Installation beruht auf Anweisungen von BIZERBA,
 - Nichtbeachtung der in der Bedienungsanleitung genannten oder von BIZERBA erteilten Anweisungen zur Inbetriebnahme und Betrieb des GEBRAUCHTPRODUKTES oder
 - Eingriffe nicht von BIZERBA autorisierter Personen, oder Verwendung von Nicht-Bizerba-Original-Ersatzteilen und -Zubehör, insbesondere auch Nichtverwendung von Bizerba-Thermo-Bonrollen und Etiketten, oder Betriebsmitteln die nach Bizerba-Spezifikation gefertigt und von BIZERBA zugelassen wurden.
- 11.8 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt BIZERBA – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung unmittelbar erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten des Ersatzteils einschließlich des Versandes. Ein- und Ausbau nur, sofern dies zu den ursprünglichen Pflichten von BIZERBA gehörte. Im Übrigen trägt der KUNDE die Kosten. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass das GEBRAUCHT PRODUKT durch den KUNDEN oder Dritte an einen Ort außerhalb des Einsatzortes der ersten Inverkehrbringung verbracht wurde, hat der KUNDE die sich hieraus im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung ergebenden Mehrkosten zu tragen. Dies beinhaltet insbesondere anfallende Reise- und Übernachtungskosten sowie eine angemessene Vergütung erforderlicher Rüst-, Arbeits- und Reisezeiten der Mitarbeiter der BIZERBA.
- 11.8 Die Leistungen gemäß Ziff. 11 und/oder 12 erfolgen in jedem Fall ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 11.9 Besteht zwischen BIZERBA und dem KUNDE ein Vertriebsverhältnis, leistet BIZERBA Gewähr durch Lieferung von Ersatzteilen. Weiteren Aufwand zur Durchführung der Gewährleistung übernimmt der KUNDE selbst, weitere Ansprüche auf Mängelgewährleistung werden im Übrigen nach den Regelungen des zwischen BIZERBA und dem KUNDEN bestehenden Vertriebsverhältnisses abgegolten.
- 12. Sonstige Schadensersatzansprüche**
- Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch BIZERBA oder Erfüllungsgehilfen von BIZERBA ist, soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, die Haftung von BIZERBA auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht in den Fällen, in welchen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Dieser Haftungsumfang gilt auch für evtl. Freistellungsansprüche, die von BIZERBA ausdrücklich übernommen werden. Insoweit wird insbesondere nicht verzichtet auf den Einwand eines Mitverschuldens oder einer Mitverursachung durch den KUNDEN oder Dritte.
- 13. Freistellung beim Einsatz der GEBRAUCHTPRODUKTE außerhalb vom Einsatzort der ersten Inverkehrbringung**
- Der KUNDE stellt BIZERBA von jeglicher Haftung für etwaige Ansprüche Dritter frei, welche nach den gesetzlichen Regelungen des Landes ggf. begründet wären, in welchem das PRODUKT abweichend vom Einsatzort der ersten Inverkehrbringung eingesetzt wird und über die in Ziff. 11 und 12 geregelte Haftung hinausgehen.
- 15. Software**
- Soweit Software im Lieferumfang der GEBRAUCHTPRODUKTE beinhaltet ist, ist diese grundsätzlich ebenfalls gebraucht. Auf evtl. enthaltene Drittsoftware oder Open Source Software wird verwiesen; entsprechende Lizenzbestimmungen Dritter sind zu beachten. Es gelten die BIZERBA Lizenzbedingungen ergänzend.
- 17. Installation**
- Beinhaltet die Bestellung durch BIZERBA zu erbringende Installationsleistungen, so gelten die Installationsbedingungen von BIZERBA ergänzend.
- 18. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtswahl**
- 18.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Balingen.
- 18.2. Auf die Vertragsbeziehungen zwischen BIZERBA und dem KUNDEN ist ausschließlich das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar.
- 19. Gültigkeitsklausel**
- Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch, soweit die Unwirksamkeit eine Frist oder Zeitspanne betrifft. In diesem Fall werden die Parteien eine rechtlich zulässige Frist oder Zeitspanne vereinbaren. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Bedingung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht.